



Archäologen bei Ausgrabungsarbeiten in Griechenland.

Fotos: Dr. F. Krüger

Rechtsprechung zur Bodendenkmalpflege

Denkmalbehörde muss Grabungskosten erstatten

Der Druck auf die Denkmalbehörden wächst. Er kommt jetzt auch von den Zivilgerichten. Erstmals konnte sich ein nordrhein-westfälisches Unternehmen der Rohstoffgewinnung mit seiner Klage auf Zahlung einer Entschädigung (um circa 400 000 Euro) erfolgreich gegen eine Denkmalbehörde durchsetzen.

» Die Denkmalbehörden dürfen von Unternehmen der Rohstoffgewinnung nicht verlangen, die Kosten für die wissenschaftliche Untersuchung und Bergung archäologischer Substanz – die Sekundärquellensicherung – auf den Flächen ihrer Vorhaben zu übernehmen. Dies hat das Oberverwaltungsgericht Münster in seinem Grundsatzurteil vom 20.09.2011 (Az.: 10 A 1995/09; OVG Münster) festgestellt und hat damit zugleich eine über Jahrzehnte in Nordrhein-Westfalen (NRW) rechtswidrig geübte Praxis beendet (dazu näher SuSa 11/2011 und 3/2012). Für eine solche Kostenforderung fehlt in NRW (ebenso wie in einigen anderen Bundesländern) die gesetzliche Grundlage, die nicht durch Berufung auf das vermeintlich geltende „Verursacherprinzip“ ersetzt werden kann.

So positiv diese Entscheidung für die Zukunft der Unternehmen der Rohstoffgewinnung auch war, fragte man sich doch zugleich, ob nicht die in der Vergangenheit

rechtswidrig vereinnahmten Gelder für die Sekundärquellensicherung an die Unternehmen zurückgezahlt werden müssen.

Verschulden der Denkmalbehörde unerheblich!

Das LG Aachen hat diese Frage im Fall eines Unternehmens der Rohstoffgewinnung durch Urteil vom 18.12.2012 (Az.: 12 O 136/12; LG Aachen) erstinstanzlich bejaht¹. In Konsequenz zum Grundsatzurteil des OVG Münster erkannte es einen Entschädigungsanspruch gegen die beklagte Gemeinde an. Nach dem nordrhein-westfälischen Landesrecht ist ein Schaden, den jemand durch Maßnahmen der Ordnungsbehörden erleidet, zu ersetzen, wenn er durch rechtswidrige Maßnahmen entstanden ist, und dies unabhängig davon, ob die Ordnungsbehörde ein Verschulden trifft oder nicht². Da die beklagte Gemeinde das betroffene Unternehmen der Rohstoffgewinnung als Denkmal- und Ordnungsbehörde zur Übernahme der Kosten verpflichtet hatte, ist diese haftungsrechtliche Sondervorschrift einschlägig. Das LG Aachen hat unter Berufung auf die Rechtsprechung des OVG Münster auch die Rechtswidrigkeit der Verpflichtung bejaht. Auf die Frage, ob die Gemeinde ein eigenes Verschulden trifft, war nicht einzugehen. Dass das Amt

für Bodendenkmalpflege des zuständigen Landschaftsverbands (LVR-Amt) als die spezialisierte archäologische Fachbehörde die Gemeinde fehlerhaft angeleitet und somit in den Prozess getrieben hatte, mag Gegenstand eines weiteren Rechtsstreits zwischen Gemeinde und LVR werden. Auf den Erstattungsanspruch des Unternehmens bleibt dies ohne Einfluss.

Was muss die Denkmalbehörde entschädigen?

Somit konnte das LG Aachen sich der Frage zuwenden, ob der von dem klagenden Unternehmen geltend gemachte Schaden von annähernd 400 000 Euro der Höhe nach tatsächlich entstanden und richtig berechnet worden war. Das hat es mit seinem Urteil in der Hauptsache bestätigt.

Eine Besonderheit ergab sich aus dem Umstand, dass das LVR-Amt die Sekundärquellensicherung nur auf einigen, nicht aber auf allen Vorhabensflächen selbst durchführte, weil ihm die finanziellen und personellen Mittel dazu fehlten. Um den Abbauplan dennoch einhalten zu können, beauftragte das klagende Unternehmen deshalb eine private archäologische Fachfirma mit der Sekundärquellensicherung und holte die insoweit erforderlichen behördlichen Erlaubnisse ein. Das LG Aachen urteilte, dass nicht nur die

unmittelbar an das LVR-Amt geflossenen, sondern auch die an die private archäologische Fachfirma entrichteten Beträge ohne Abstriche als Schaden zu eretzen sind. Den Einwand, die beauftragte private Fachfirma sei möglicherweise teurer als das LVR-Amt gewesen, hat das LG Aachen zutreffend zurückgewiesen. Denn auch wenn das LVR-Amt mangels notwendiger personeller und sachlicher Ausstattung selbst nicht zu einer rechtzeitigen Sekundärquellensicherung in der Lage gewesen sei, hätte eine archäologische Fachfirma damit beauftragt werden müssen. Das klagende Unternehmen jedenfalls dürfe die ihm erteilte Genehmigung zur Rohstoffgewinnung ausnutzen; finanzielle Engpässe der zuständigen Stellen habe es nicht zu vertreten. Wenn sich sowohl die Gemeinde als auch das LVR-Amt rechtmäßig verhalten hätten, so das LG Aachen wörtlich, wäre also eine private archäologische Fachfirma durch das zuständige LVR-Amt beauftragt worden und das klagende Unternehmen wäre erst gar nicht mit den Kosten der Sekundärquellensicherung belastet worden.

Weiter war zu entscheiden, dass das klagende Unternehmen an der Sekundärquellensicherung durch schichtweisen Abtrag des Oberbodens mitgewirkt hatte. Natürlich war ihm die insoweit zusätzliche Maschinenarbeit weder von der Gemeinde noch vom LVR-Amt vergütet worden. Auch die insoweit entstandenen Kosten sind aber voll zu entschädigen.

Zu entschädigen ist das klagende Unternehmen ferner für sämtliche Verwaltungsgebühren, die bei der Einholung der erforderlichen Grabungserlaubnisse für die private archäologische Fachfirma angefallen waren. Dasselbe gilt für die insoweit angefallenen Anwaltskosten, weil auch diese bei rechtmäßigem Handeln der beklagten Gemeinde nicht entstanden wären.

Schließlich hat das LG Aachen einen nicht unerheblichen Zinsschaden des klagenden Unternehmens anerkannt: Es hatte Kosten in erheblichem Umfang verauslegen müssen, die den Betrieb belegbar jahrelang belastet haben.

Entschädigung auch in bereits abgeschlossenen Fällen?

Wenn die Entscheidung des LG Aachen auch vor dem Oberlandesgericht Köln Bestand hat, mag auch sie dazu beizutragen, dass die behördlichen Entscheidungsträger in diesem Bereich der Bodendenkmalpflege zu rechtmäßigem Verhalten zurückfinden. Ernüchternd bleibt allerdings, dass die Denkmalbehörden die in den letzten Jahrzehnten rechtswidrig vereinnahmten Beträge für Maßnahmen der Sekundärquellensicherung möglicherweise nicht in allen Fällen zu entschädigen haben: Zum einen verjährten Erstattungsansprüche grundsätzlich in drei Jahren. Zum anderen wäre die Frage, ob formal bestandskräftige Bescheide oder Verträ-



Seit dem jüngsten Urteil des OVG Münster müssen Unternehmen der Rohstoffgewinnung die Kosten für die Sekundärquellensicherung auf ihren Flächen nicht mehr übernehmen.

ge einer Entschädigung entgegenstehen, gegebenenfalls gerichtlich zu klären. An der Einzelfallprüfung führt insoweit kein Weg vorbei. (RAe Klaus Jankowski und Dr. Jan-Christof Krüger, Köln)

1 Nicht veröffentlicht. Gegen das Urteil ist Berufung eingelegt (OLG Köln, Az. 7 U 17/13).

2 §§ 39 Abs. 1 lit. b), 40 Ordnungsbehördengesetz NRW.

✘ SUS A Wegweiser
www.jk-anwaelte.com

Betriebsübernahme: Gleich bleibender Firmenname birgt Risiken

Es gibt gute Gründe, bei einer Geschäftsübernahme nicht alles zu verändern. Doch je mehr im Außenauftritt gleich bleibt, desto größer sind die Haftungsfallen. Was Erwerber wissen sollten und welche Vorkehrungen ratsam sind - Ausgliederung, Übergabe oder Verkauf: Betriebsübernahmen sind in der Wirtschaft an der Tagesordnung. Für viele Erwerber ist ein namensgleicher Marktauftritt eine interessante Option. Die Geschäftsleitung kann unter einer bekannten Marke mit vertrauten Kontaktdaten starten. Bewährte Marketingunterlagen können weiter zum Einsatz kommen. Was wirtschaftlich sinnvoll scheint, kann sich in der Praxis als äußerst riskant erweisen. Die Beibehaltung des Firmennamens ist oft mit erhöhten Haftungsrisiken verbunden, warnt die Mönchengladbacher Wirtschaftskanzlei WWS. An sich kommt eine Haftung des Erwerbers nur in Betracht, wenn der wesentliche Kern des Unternehmens fortgeführt wird. Aber selbst wenn der geschäftliche Schwerpunkt verändert wird,

besteht eine Haftungsgefahr. Maßgeblich ist, wie das Unternehmen im Geschäftsverkehr auftritt und von Geschäftspartnern wahrgenommen wird. Erwerber laufen Gefahr, dass sie für alle Altverbindlichkeiten des Veräußerers gerade stehen müssen. Die Haftung kann auch alte Schulden erfassen, die von den Finanzbehörden unmittelbar vollstreckt werden können.

Hintergrund für diese „erweiterte“ Haftung ist die so genannte allgemeine Rechtsscheinhaftung. Sie tritt dann ein, wenn Erwerber gegenüber gutgläubigen Vertragspartnern zurechenbar den Anschein erwecken, dass das Unternehmen unverändert fortgeführt wird und damit identisch ist. Der Bundesgerichtshof hat in einem aktuellen Urteil (III ZR 116/11) die Voraussetzungen für eine Rechtsscheinhaftung präzisiert. Durch einen identischen Firmennamen kann bei Hinzutreten weiterer Umstände der Eindruck entstehen, dass zwei eigentlich unabhängige Unternehmen eine Einheit bilden.

Je mehr nach außen unverändert bleibt, desto dringlicher ist eine Absicherung für den Erwerber. Eine Vereinbarung zwischen Veräußerer und Erwerber kann die Haftung für Altverbindlichkeiten ausschließen. Entsprechende Vereinbarungen gelten allerdings nur für das Innenverhältnis. Bei Fortführung des wesentlichen Kerns des übernommenen Geschäfts wirkt eine Haftungsvereinbarung gegenüber Dritten, wenn die Haftungsbeschränkung im Handelsregister eingetragen wird. Es kommt nicht darauf an, ob der Dritte von der Eintragung Kenntnis hat. Erwerber sollten schon im ursprünglichen Kaufvertrag auf eine Haftungsbeschränkung bestehen. Im Nachhinein ist erfahrungsgemäß kaum mehr eine Haftungsbeschränkung zu erzielen. (Rechtsanwältin/Steuerberaterin Dr. Stephanie Thomas, WWS Mönchengladbach)

✘ SUS A Wegweiser
www.wws-gruppe.de